



Foto: *asylkoordination österreich*

20 Jahre Grundversorgung – Grund zur Sorge?

Wie ist die sogenannte Grundversorgung vor 20 Jahren entstanden?

Österreich ist verpflichtet Asylwerber:innen während des Verfahrens zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (Asylverfahren) eine angemessene Unterkunft und Betreuung bereitzustellen. Die Grundversorgung (GVS) wurde in Österreich im Mai 2004 mit dem Ziel der Vereinfachung und Vereinheitlichung eingeführt und löste die damalige „Bundesbetreuung“ für Geflüchtete ab.

→ DEFINITION HILFSBEDÜRFTIGKEIT

Hilfsbedürftig ist, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhält. (vgl. 15a GVV)

Rechtliche Grundlagen

- EU-Aufnahmerichtlinie (AL 2013/33/EU)
- Grundversorgungsvereinbarung - Art 15a B-VG
- Grundversorgungsgesetz Bund
- Grundversorgungsgesetz der Bundesländer (zB. Wien)

Zentrale Punkte der Grundversorgungsvereinbarung sind die Betreuung, Versorgung, Unterbringung und Beratung von Asylwerber:innen, die Festlegung der Zielgruppe sowie die Kostenteilung zwischen Bund und Länder, welche im Verhältnis 60:40 festgesetzt ist, sowie die Definition der Hilfsbedürftigkeit, die als Voraussetzung für den Bezug von Grundversorgungsleistungen gilt.

Wer hat Anspruch auf Grundversorgung?

- Asylwerber:innen
- Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung
- Subsidiär Schutzberechtigte
- Nicht abschiebbare, abgelehnte Asylwerber:innen
- andere nicht abschiebbare Fremde
- Vertriebene aus der Ukraine gemäß §62a AsylG

Wie wird die Grundversorgung organisiert?

Der Bund, genauer gesagt, die BBU (Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen) GmbH ist in der ersten Phase des Asylverfahrens zuständig für die Erstaufnahme von Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, und zwar für die Dauer des Zulassungsverfahrens. Das Zulassungsverfahren ist die Zeit, in der entschieden wird, ob Österreich für das inhaltliche Asylverfahren zuständig ist, oder nicht. Sofern Österreich nicht für das inhaltliche Asylverfahren zuständig ist, bleiben die Personen bis zur Abschiebung in den Bundesbetreuungseinrichtungen (Dublin III-VO). Nach der Zulassung beginnt das inhaltliche Asylverfahren. Ab diesem Zeitpunkt geht die Betreuung und Versorgung in die Zuständigkeit der Bundesländer über: Asylwerber:innen erhalten einen Platz in einem Quartier eines Bundeslandes.

Wie kommen die Geflüchteten zu einer Unterkunft?

Die BBU-Koordinierungsstelle und die jeweiligen Landes-Grundversorgungsstellen der Bundesländer entscheiden über die Zuweisung in (betreute) organisierte Flüchtlingsquartiere. Geflüchtete können sich nicht aussuchen, wo und wie sie GVS erhalten.

Was bedeutet die Wohnsitzbeschränkung?

Im zugewiesenen Bundesland muss man bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens bleiben und darf nicht in ein anderes Bundesland übersiedeln (Wohnsitzbeschränkung Nov. 2017). Wenn Personen freiwillig auf die GVS verzichten oder keinen Anspruch mehr haben (weil z.B. ein Arbeitsplatz gefunden wurde, bei dem man genügend Geld verdient und versichert ist), ist eine Abmeldung von der GVS vorgesehen.

→ HAUPTLEISTUNGEN DER GRUNDVERSORGUNG

- **Unterkunft & Verpflegung**
- **Auszahlung von Taschengeld und /oder Freizeitgeld je nach Versorgungsform und Bundesland**
- **Privates Wohnen:**
Auszahlung von Verpflegungs- und Mietgeld
- **Krankenversicherung**
- **Bekleidungshilfe (€ 150,- / Jahr)**
- **Schulbedarf für Schüler:innen (€ 200,- / Jahr) bis zum Ende der Schulpflicht und verpflichtendes Kindergartenjahr**
- **Information, Beratung & Betreuung (in Wien: Beratungsstellen; Bundesländer: mobile Betreuung)**

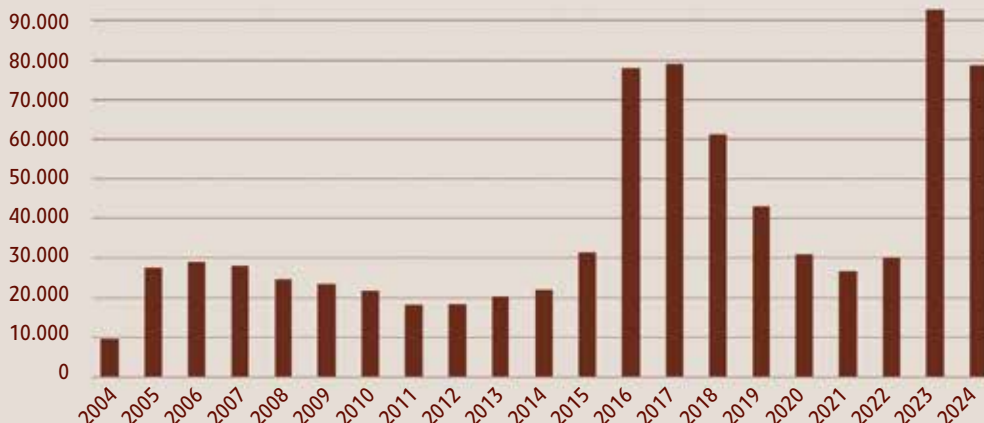
Aufzählung nicht vollständig, Detailinformationen finden Sie hier: <https://plattform.asyl.at/ACP/Grundversorgung>

Wenn **Asyl oder subsidiärer Schutz** (§ 8 AsylG) zuerkannt wurde, ist ein Bundeslandwechsel möglich.

Was hat es mit der Quote auf sich?

Jedes Bundesland muss entsprechend der Größe der Wohnbevölkerung eine Quote erfüllen, also eine gewisse Anzahl an Grundversorgten aufnehmen. Diese Quoten werden von den meisten Bundesländern nicht eingehalten. Grund sind unter anderem die niedrigen Tagsätze für die Betreuung, aber auch politisches Kalkül.

ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER GVS-BEZIEHER:INNEN



Quelle: eigene Darstellung/ Filzwieser, Kasper (Hrsg), *Asyl- und Fremdenrecht Jahrbuch 2023*, S.310



Foto: *asylkoordination österreich*

Wie funktioniert die Verpflegung in einer Flüchtlingsseinrichtung?

Es gibt verschiedene Modelle der Verpflegung. Am wenigsten konfliktbehaftet ist es, wenn Grundversorgte Bargeld erhalten und ihre Mahlzeiten selbst zubereiten können. In einzelnen Quartieren gibt es immer noch Vollversorgung (alle Mahlzeiten werden zur Verfügung gestellt).

Wie sind die Betreuung und Beratung geregelt?

Auf 140 Flüchtlinge kommt in der Regel ein/e Sozialarbeiter:in. Sie kümmern sich um die wichtigsten sozialen Anliegen der Bewohner:innen. Sie helfen u.a. bei Amtswegen, Schulkontakten, Arztbesuchen sowie bei (heim-)internen Konflikten.

Können Geflüchtete Wohnung/Unterkunft wechseln?

Ein Quartierwechsel ist nur mit Zustimmung der jeweils zuständigen Landes-Grundversorgungsstelle möglich. Für einen Wechsel von einer Flüchtlingsseinrichtung in eine privat angemietete Wohnung innerhalb eines Bundeslandes ist eine Genehmigung des Landes erforderlich. Hält sich ein:e Asylwerber:in nicht am zugewiesenen Wohnort auf, wird die GVS beendet.

Gibt es zusätzliche Betreuungs- und Behandlungsangebote?

Für Flüchtlinge mit psychischen Erkrankungen, mit Traumata oder für Folterüberlebende besteht in jedem Bundesland ein spezielles Therapieangebot. Dies wird in der Regel nicht aus dem Topf der GVS bezahlt. Bei entsprechenden ärztlichen Be-

funden bei körperlichen oder psychischen Erkrankungen, gibt es (leider nicht in allen Bundesländern) die Möglichkeit einer Unterbringung im Rahmen des erhöhten Betreuungsbedarfes (EBB) mit intensiverer Betreuungsmöglichkeit.

Erhalten Asylwerber:innen Deutschkurse?

Das ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich gestaltet, jedoch nicht einheitlich geregelt. Erwachsene Flüchtlinge erhalten, wenn überhaupt, meist nur sehr wenige Stunden, die in manchen Bundesländern von den Unterkunftgeber:innen von den € 10,- Freizeitgeld pro Person und Monat finanziert werden (müssen).

Dürfen Asylwerber:innen arbeiten?

Asylwerber:innen dürfen drei Monate nach Einbringung des Asylantrags einer Beschäftigung nachgehen. Dafür benötigt der:die Asylwerber:in allerdings eine Beschäftigungsbewilligung, die nach dem Ersatzkraftverfahren des AMS ausgestellt wird. Erlaubt sind zudem Saisonbeschäftigung und Erntearbeit. Eine weitere Möglichkeit ist die so genannte gemeinnützige Beschäftigung in organisierten Quartieren oder bei den Gemeinden, die mit einem geringen Anerkennungsbeitrag (drei bis fünf Euro pro Stunde) abgegolten wird. Grundsätzlich gilt, dass pro Person ein Freibetrag in der Höhe von € 110,- und € 80,- für jedes weitere Familienmitglied geltend gemacht werden kann.

Was passiert, wenn ein Asylbescheid da ist?

Bekommt eine geflüchtete Person Asyl oder subsidiären Schutz, erhält sie unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Subsidiär

Ein flächendeckendes Angebot an STARTWOHNUNGEN für anerkannte Flüchtlinge wäre hier eine wichtige Maßnahme, um auch nach der Anerkennung des Schutzstatus zu menschenwürdigen Wohnverhältnissen zu verhelfen. Wichtig wäre auch ein System für die soziale und berufliche Integration, um anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten ein eigenständiges Leben zu ermöglichen.

Schutzberechtigte erhalten GVS, solange sie hilfsbedürftig und auf diese staatliche Unterstützung angewiesen sind. Asylberechtigte müssen längstens nach vier Monaten ihr Grundversorgungsquartier verlassen. Schwierigkeiten gibt es vor allem finanziell, da Asylberechtigte meist kein Geld haben, um die verlangten Kauttionen für Wohnungen oder erste Möbel zu bezahlen. Sie können oft noch nicht gut Deutsch, sind (v.a. auf dem Land) nicht mobil, da sie sich kein Auto leisten können und finden dementsprechend schwer einen Job.

Wie lange kann Grundversorgung bezogen werden?

Grundversorgung wird grundsätzlich nur so lange gewährt, als „ein/e Fremde/r“ **hilfsbedürftig** ist. Wenn ein:e Asylwerber:in einer regelmäßigen Arbeit nachgeht und Einkommen bezieht, das über einem bestimmten Betrag liegt (abhängig je nach Familienkonstellation), wird die Grundversorgung beendet.

Was muss sich verbessern?

Die erhoffte bundesweite Vereinheitlichung ist nach 20 Jahren Grundversorgung, wie sie 2004 in der 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern definiert wurde, nicht durchgängig gelungen. Vielmehr gibt es in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Vorgehensweisen, sowohl beim Umfang der Leistungen im organisierten Betreuungsbereich, als auch bei der Höhe der ausbezahlten Gelder für privat Wohnende. Ähnlich variabel zwischen Boden- und Neusiedlersee sind grundsätzliche Fragen, z.B. ob und wie es möglich ist, privat zu wohnen, oder unter welchen Bedingungen welche Kosten im Rahmen von Deutschkursen übernommen werden. Expert:innen kritisieren immer wieder die unterschiedliche Praxis der GVS in den Bundesländern und plädieren für eine Vereinheitlichung im

Sinne einer Verbesserung des Systems sowohl im Betreuungs-, als auch im Verwaltungskontext:

- **Kostendeckende Finanzierung und Einbettung einer jährlichen Valorisierung** für eine menschenwürdigen Betreuung und Unterbringung
- **Etablierung von Clearingstellen im Rahmen des Erstaufnahmeprozesses**, um besondere Bedürfnisse und Vulnerabilitäten (Trauma, Kinderflüchtlinge, Folterüberlebende, LGBTIQ+ etc.) frühzeitig zu erkennen, und darauf aufbauend entsprechende Betreuungsplätze in den Bundesländern organisiert werden können
- **Gute und bedarfsorientierte Planung sowie ausreichende Unterbringungskapazitäten sowohl auf Bundes- und Landesebene**, um kurzfristige Schwankungen auszugleichen, sowie den Dauerbetrieb aufrecht erhalten zu können
- **Bundesweit einheitliche verbindliche Betreuungs- und Beratungsstandards**
- **Verbesserung und Ausbau des Rechtsschutzes für Grundversorgte**
- **Integration ab Tag 1** anstatt Inaktivitätsfalle, durch Förderung von Arbeitsaufnahme, Deutschkursen, Ausbildungspflicht, Unterstützung bei Traumabewältigung etc.
- **Leistbare Mobilität für Grundversorgte**, Vorbild Vorarlberger Modell der leistbaren Monatskarte

➔ 20 JAHRE GRUNDVERSORGUNG – GRUND ZUR SORGE?

Vor 20 Jahren gab es einen Systemwechsel der damaligen Bundesbetreuung von Schutzsuchenden zum momentan bestehenden System der Grundversorgung. Aber ist dieses Jubiläumjahr auch ein Grund zum Jubeln? Oder ein Grund zur Sorge? Daher wird der Monat April 2024 ein Aktionsmonat! Mit österreichweiter Beteiligung sollen die vergangenen 20 Jahre Grundversorgung thematisiert und reflektiert werden.

Weiterführende Informationen:

Email: gvs@asyl.at

<https://bit.ly/20JahreGVS>



IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber:

asylkoordination österreich

Burggasse 81/7

A 1070 Wien

Text: *asylkoordination*

Grafik: Almut Rink für visual affairs

ADRESSE

asylkoordination österreich

Burggasse 81/7

A 1070 Wien

T +43 1 532 12 91

asylkoordination@asyl.at

www.asyl.at

SPENDENKONTO

asylkoordination österreich

IBAN AT0814000018 1066 5749

BIC BAWAATWW